

Sehr geehrte Ladenbesitzerin/ Sehr geehrter Ladenbesitzer,

wir wenden uns heute an Sie, da sich in letzter Zeit die Fälle von Beleidigungen, Diskriminierungen und Angriffen jedweder Art gegen Menschen häufen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition (z.B. Asthmatiker/ Herzranke) keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

In Ihrem Eingangsbereich haben Sie einen Hinweis angebracht, der bei Zutritt zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtet, ohne dabei anzumerken, dass diese Pflicht nicht für den zuvor erwähnten Personenkreis gilt.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihr Hinweis in dieser Form eine Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellt. So heißt es im Abschnitt 1 § 1: **Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.**

Auch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird klar umfasst im Abschnitt 1 Paragraph 2 Nr.8:

Benachteiligungen aus einem in §1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: [...] [...] 8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,

Die aktuelle Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weist ebenfalls im Teil 1 §1 Nr. 2 darauf hin, dass gesundheitlichen Ausnahmen von der Maskenpflicht gewährt werden:

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Des Weiteren ist für die Ausübung des Hausrechts in Geschäftsräumen, die allgemein zugänglich sind, ein sachlicher Grund wie z.B. Diebstahl notwendig. Das gesetzeskonforme Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist kein sachlicher Grund.

Wir bitten Sie aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage ihre Hinweisschilder entsprechend abzuändern, damit beim Zutritt in ihren Laden allen Kunden erkenntlich gemacht wird, dass der Zutritt auch ohne Maske gewährt wird, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

Laut Drucksache 18/9210 des Bayrischen Landtages vom 06.07.2020 haben Sie als Ladenbesitzer auch keine Bußgeldforderungen zu befürchten. (siehe Verweis unten)

„Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betreffenden Kunden oder dessen Begleitperson.“

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass das Prüfen der gesundheitlichen Gründe (z.B. Einsichtnahme in Atteste) nur von öffentlicher Seite erfolgen darf und dadurch kein Mehraufwand für Sie besteht.

Es gilt zu bedenken, dass durch eine Ladenöffnung jeder zum Einkaufen eingeladen wird. Jeder darf damit den Laden betreten. Wer dann angesprochen wird und ein Attest vorzuweisen hat, weil er krank ist, wird massiv und nachhaltig als Person in seinem Persönlichkeitsrecht nicht nur angegriffen und herabgewürdigt, sondern auch vor anderen Leuten beschämt und diskriminiert. Jedes Gericht wird diese Vorgehensweise missbilligen, da die Frage der tatsächlichen Infektionsrisiken zur Zeit ungeklärt ist und die Wissenschaft aktuell die Wirksamkeit der Masken noch diskutiert.

Wir hoffen mit diesem Schreiben dazu beizutragen, weiteren Diskriminierungen bzw. Diffamierungen von beeinträchtigten Menschen entgegenzuwirken und bitten Sie dies auch für Ihr Geschäft zeitnah klarzustellen. Hierfür stellen wir ihnen gerne eine Vorlage bereit und hoffen bei unserem nächsten Besuch die gewünschten Richtigstellungen an den Hinweisschildern im Zutrittsbereich vorzufinden.

Wir danken Ihnen im Namen aller Betroffener für Ihre Unterstützung!

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

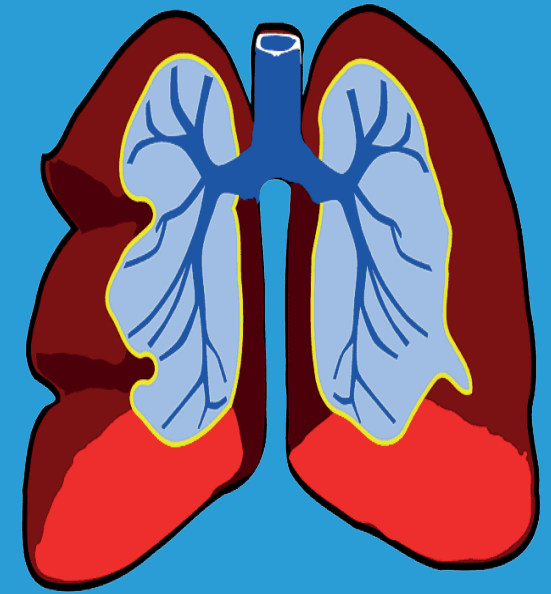
<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/ 1.html>

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV 6/True>

Drucksache 18/9210 des Bayrischen Landtages vom 06.07.2020

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/000006000/000006021_072.pdf



Menschen, die
aus gesundheitlichen Gründen
keine Mund-Nasen-Bedeckung
tragen können, sind bei uns
von der Maskenpflicht befreit!